

## **Stellungnahme des Westfälischen Heimatbundes e. V. (WHB) zur Bundes-Engagementstrategie**

Bürgerschaftliches Engagement – ob in einer Organisation oder auf individueller Basis – ist als Teil einer lebendigen Demokratie unverzichtbar.

Heimat-, Bürger- und Kulturvereine sind mit ihrem Wirken ein wichtiger Teil unserer Zivilgesellschaft. Sie sind unentgeltlich und freiwillig in ihren Orten für das Gemeinwohl aktiv. Die Arbeit der Heimatakteurinnen und -akteure ist vielfältig und interdisziplinär. Die Themen reichen von Alltagskultur, immateriellem Kulturerbe, regionaler Mundart, Regional- und Ortsgeschichte über das Engagement für Kulturlandschaften, Baukultur und Denkmalpflege bis hin zu Umwelt- und Naturschutz sowie Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) oder Stadt- und Dorfentwicklung.

Traditionen erhalten, vermitteln, aber auch in die Zukunft entwickeln – das ist ein ganz wesentliches Anliegen der zahlreichen in der Heimatarbeit Aktiven. Dabei befassen sie sich nicht allein mit dem Gestern, sondern konkret mit aktuellen gesellschaftsrelevanten Herausforderungen wie etwa gleichwertigen Lebensverhältnissen in urbanen und ländlichen Räumen, demografischem Wandel, digitaler Transformation, Integration und Klimakrise. Heimatarbeit bedeutet Verantwortungsübernahme.

Ehrenamt bedarf kontinuierlicher, verlässlicher und professioneller hauptamtlicher Unterstützungsstrukturen, die durch Information, Qualifizierung, Anerkennung und Vernetzung den Akteurinnen und Akteuren vor Ort ihre so wesentliche Tätigkeit erleichtern.

Der 1915 gegründete Westfälische Heimatbund e. V. (WHB) mit Sitz in Münster ist heute Dachverband für ca. 600 Heimat-, Bürger- und Kulturvereine sowie rund 700 ehrenamtliche Kreis-, Stadt- und Ortsheimatpflegerinnen und -pfleger in Westfalen. Als Serviceeinrichtung und Sprachrohr vertritt der WHB rund 130.000 ehrenamtlich für die Belange von regionaler Kultur und Natur sowie lebenswerte Orte tätige Menschen in diesem Landesteil Nordrhein-Westfalens.

Im WHB wird unter hauptamtlicher Leitung und Koordination das bürgerschaftliche Engagement in der Heimatarbeit in der Region gebündelt. Als Dachorganisation setzt sich der WHB dafür ein, die Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger an der Gestaltung ihres jeweiligen Lebensumfeldes zu stärken und sichtbar zu machen. Neben der gemeinsamen inhaltlichen Arbeit bietet er ein breites Portfolio an Beratungs- und Serviceleistungen. Der Verband kooperiert dabei mit starken Partnern für die Etablierung langfristiger Strukturverbesserungen und adäquater Rahmenbedingungen.

Voraussetzung dafür, Menschen in der Gestaltung ihrer Heimat zu ermutigen und zu unterstützen, ist eine Gesamtstrategie – denn Heimatarbeit braucht verlässliche Strukturen. Einem gelingenden bürgerschaftlichen Engagement dient nach unserer Auffassung die Etablierung einer engagementförderlichen Infrastruktur verbunden mit dem Abbau von Barrieren und Hemmschwellen sowie die Setzung konkreter Anreize für ein Engagement.

Gerade das bürgerschaftliche Engagement mit seiner Ausrichtung auf das Gemeinwohl ist gelebte Nachhaltigkeit. In den letzten Jahren steigen jedoch die Herausforderungen für diesen Einsatz. Das betrifft insbesondere auch die Rahmenbedingungen mit einer schier unüberschaubaren Zahl an komplexen rechtlichen Regelungen und bürokratischen Vorschriften – angefangen von steuerlichen Aspekten über Datenschutz bis hin zu Vorgaben bezüglich Sicherheit bei Veranstaltungen.

Dabei besteht im Grunde kein Erkenntnisproblem, sondern ein Umsetzungsproblem. Denn die Schwierigkeiten sind in der Regel bekannt. Der Wunsch für die nächsten Jahre ist deshalb ein tragfähiges „Ehrenamtsdesign“, damit Ehrenamt sicher und resilient ist.

Sicherlich bedarf es Wertschätzung und öffentlicher Anerkennung, etwa auch durch Preise und Auszeichnungen, doch darüber hinaus meint Wertschätzung vor allem auch echte Mitbestimmung von Bürgerinnen und Bürgern zu ermöglichen und einen adäquaten Handlungsrahmen zu schaffen. Es braucht gute Modalitäten wie barrierearme Zugänge und eine sektorübergreifende Zusammenarbeit, damit auch kommende Generationen Interesse an freiwilligem Engagement und Verantwortungsübernahme haben.

Wir begrüßen die Absicht der Erstellung einer umfassenden Strategie auf Bundesebene für ein zukunftssicheres Engagement. Von hoher Bedeutung ist dabei der Prozess der partizipativen Erarbeitung. Hier hat sicherlich etwa auch die Entwicklung der Engagementstrategie für das Land Nordrhein-Westfalen ein gutes Beispiel geboten.

Gerne bringen wir uns mit Anregungen und Empfehlungen auf der Grundlage unserer Dachverbandstätigkeit ein – in der Hoffnung, dass die Strategie Gestaltungskraft entfaltet und zu konkreten Veränderungen führt.

## **Thema Engagementförderung ist Demokratieförderung**

### **Zentrale Erkenntnis**

Bürgerschaftliches Engagement ist ein Grundpfeiler unserer Demokratie. Hier werden Solidarität, Einsatz für das Gemeinwohl und demokratische Verständigungsformen vor Ort gelebt. Staatliche Engagementförderung ist als eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Politik der Ermöglichung zu verstehen, welche Subsidiarität stärkt, Bürgerinnen und Bürger als handelnden Akteuren Gestaltungsräume eröffnet und eigenverantwortliches Handeln bestmöglich befördert.

### **Empfehlung 1: Verankerung im Grundgesetz**

Engagementförderung bedeutet deshalb auch mehr als reine Ehrenamtsförderung. Sie ist zugleich eine Investition in die Demokratie. Aus diesem Grunde sollte sie auch als Staatsziel

im Sinne der Stärkung der demokratischen Grundwerte im Grundgesetz verankert werden. Dies könnte auch entsprechende Signalwirkung hinsichtlich der Anerkennung des Engagements erzielen.

### **Empfehlung 2: Engagementförderung als Querschnittsaufgabe etablieren**

Bürgerschaftliches Engagement ist spartenübergreifend und damit eine Querschnittsaufgabe, die sämtliche Ressorts auf Bundesebene betrifft. Vor diesem Hintergrund empfiehlt sich die Einrichtung einer entsprechenden koordinierenden Stelle im Bundeskanzleramt.

Um auch die Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Kommunen in diesem Kontext klarer zu regeln, könnte ein Engagementförderungsgesetz hilfreich sein.

### **Empfehlung 3: Bestehende Strukturen konsolidieren, Doppelstrukturen vermeiden**

Wie bereits in unserem WHB-Positionspapier zu einer nachhaltigen Heimatpolitik 2019 formuliert, treten wir dafür ein, dass nicht nur vorrangig in Projekte, sondern auch in Strukturen investiert wird, um die Engagement- und Heimatlandschaft langfristig zu ertüchtigen.

Engagement passiert überwiegend lokal. Hier sind entsprechende qualifizierte Ansprechpersonen und zukunftsfest aufgestellte Anlaufstellen nötig, um eine institutionalisierte Beratung vor Ort zu gewährleisten. Dabei sind die Heimatverbände geeignete Kooperationspartner.

Wie bereits in Bezug auf den Bundesverband Bund Heimat und Umwelt in Deutschland e. V. auf Bundesebene und hinsichtlich verschiedener Landesheimatverbände in einigen Bundesländern bewährte Praxis, regen wir eine generelle institutionelle Förderung der Heimatverbände in den Ländern an. Sie stehen als Dachorganisationen für rund eine halbe Million Menschen, die sich Tag für Tag für das gesellschaftliche Miteinander einsetzen und ein Stück Lebensqualität schaffen.

### **Empfehlung 4: Vielfalt im Engagement und Extremismusprävention voranbringen**

Extremismus jeglicher Couleur ist eine Gefahr für unsere offene, plurale Gesellschaft und die freiheitlich demokratische Grundordnung. Demokratie muss jeden Tag neu ausgehandelt und gelebt werden. Heimatarbeit ist Demokratiearbeit im besten Sinne. Sie verbindet Menschen auf freiwilliger und bewusst gewählter Basis durch aktive Solidarität, denn Heimat erfährt man vor allem zusammen mit anderen. Wir treten für einen inklusiven, Gemeinschaft stiftenden und zukunftsgerichteten Heimatbegriff ein.

Vereine in der Heimatarbeit sehen sich immer wieder auch mit rechtspopulistischen und rechtsextremen Haltungen konfrontiert. Häufig fehlen Strategien für den Umgang mit derlei Anfeindungen und es besteht die Sorge vor einer Infiltrierung von Organisationen. Als einen konkreten praxisbezogenen Baustein neben anderen befürworten wir unter anderem eine Anpassung der Mustersatzung für Vereine mit entsprechenden Beitritts- bzw. Ausschlussregeln, um sie besser vor radikalen Einflüssen zu schützen.

Es ist eine Gesamtstrategie notwendig, um Zivilgesellschaft insgesamt für diese Herausforderungen zu wappnen und eine Handlungshilfe an die Hand zu geben.

Für die Bundes-Engagementstrategie wünschen wir uns ein auf Vielfalt ausgerichtetes Engagementverständnis. Hierzu gehört, Engagement von Menschen mit Migrationsgeschichte stärker in den Blick zu nehmen, aber auch eine diskriminierungssensible und diversitätsorientierte Organisationsentwicklung zu fördern. Grundsätzlich wäre hier auch ein engeres Zusammendenken von Demokratiefördergesetz und Bundes-Engagementstrategie wünschenswert gewesen.

## **Thema Bürokratieabbau**

### **Zentrale Erkenntnis**

Damit freiwilliges Engagement gelingen kann, ist eine geeignete Infrastruktur notwendig. Dies bedeutet insbesondere auch, Strukturen engagementfreundlich zu gestalten. Freiwilliges Engagement sieht sich vielfältigen Herausforderungen gegenüber. Neben globale und gesellschaftliche Krisen tritt insbesondere eine hausgemachte Belastung für das Ehrenamt angesichts einer Vielzahl diffiziler Rechtsvorschriften und unübersichtlicher bürokratischer Verfahren. Diese erfordern mitunter Expertenwissen, das Laien so nicht vorhalten können. Hinzu treten die damit verbundenen hohen zeitlichen Aufwände für administrative Aufgaben und die Berücksichtigung bürokratischer Vorgaben, sodass weniger Ressourcen für das eigentliche Engagement bleiben. Dies kostet unnötig Energie, führt zu hohen persönlichen Belastungen und Frustrationen, was sowohl die Bindung von Funktionsträgerinnen und -trägern im Ehrenamt als auch die Nachfolge in Gremienpositionen und die Gewinnung neuer Engagierter erschwert.

### **Empfehlung 1: Verhältnismäßigkeit von rechtlichen Vorgaben und Vereinfachung von Verwaltungshandeln**

Um Engagement eine Zukunft zu geben, bedarf es des konsequenten Abbaus von Hürden. Dementsprechend empfehlen wir eine systematische Überprüfung bestehender Regelwerke und der Verwaltungspraxis auf unverhältnismäßige Aufwände und Folgekosten für das Ehrenamt sowie eine entsprechende Modifizierung.

*Beispiel Vereinsrecht:* Es sollte künftig auf das Erfordernis einer notariellen Beglaubigung auf Änderungen im Vereinsregister (Antrag auf Änderung der Vereinssatzung, Veränderungen Vorstand nach § 26 BGB) verzichtet werden. Dies führt zur Einsparung von Kosten wie Reduzierung von Aufwänden bei den betroffenen Vereinen. Die Möglichkeit, eine Satzungsänderung auf digitalem Wege abzuwickeln, würde eine zusätzliche Entlastung bedeuten.

Da im Vereinsregister die Satzung nicht verlautbart wird, dient das Erfordernis der Eintragung einer Satzungsänderung letztlich der Vorprüfung einer Satzungsänderung durch das Registergericht. Nicht eintragungsfähige Satzungsänderungen werden so vermieden, eine rechtswidrige Satzungsänderung, die trotzdem eingetragen ist, ist weiterhin rechtswidrig. In

diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, aus welchem Grund das Eintragungserfordernis für eine Satzungsänderung überhaupt besteht.

*Beispiel Veranstaltungen:* Wenn Vereine Veranstaltungen durchführen, ist eine Vielzahl an Auflagen und Vorgaben zu bedenken. Dies führt dazu, dass Vereine mitunter auf die Umsetzung verzichten, da ihnen der Aufwand zu hoch ist oder Befürchtungen hinsichtlich Haftungsrisiken in Schadensfällen bestehen. Dahingehend würden wir uns zunächst eine kritische Prüfung der bestehenden Regelungen wünschen. Darüber hinaus sollte in den Kommunen eine geschulte Ansprechperson für ehrenamtlich organisierte Veranstaltungen zur Verfügung stehen, die eine Lotsenfunktion übernimmt und bei den notwendigen Genehmigungen unterstützt. Letztlich ist es auch in öffentlichem Interesse, dass attraktive Veranstaltungen stattfinden und eine größtmögliche Sicherheit sowohl für Veranstalter als auch für Teilnehmende gewährleistet ist.

### **Empfehlung 2: Berücksichtigung des Ehrenamts bei der Gesetzgebung – Folgenabschätzung**

Auch bei neuen Gesetzesvorhaben und Regelwerken sollte das Thema Bürokratiearmut für die Zivilgesellschaft künftig direkt mitgedacht werden. Oft bleiben die spezifischen Bedarfe bürgerschaftlichen Engagements unberücksichtigt und Vorgaben für gewinnorientierte Unternehmen werden ohne Ausnahmeregelung auf Gemeinnützige übertragen.

Von Beginn an sollten Belange des Dritten Sektors in Gesetzgebungsverfahren und die Festlegung von Verwaltungsabläufen einbezogen werden. Für einen derartigen Ehrenamtscheck wäre eine rechtzeitige Einbindung des Nationalen Normenkontrollrates, der bisher den Engagementbereich nicht gesondert im Blick hat, und von Dachorganisationen der Engagementlandschaft zielführend.

### **Empfehlung 3: Engagementfreundliche Kommunikation und Serviceverständnis**

Zur Reduzierung von Barrieren ist eine engagementfreundliche Sprache, die auch für Nicht-Juristen und verwaltungsferne Zielgruppen verständlich ist, ebenso notwendig wie praxisbezogene Informationsmaterialien.

Um Bürokratiebelastungen gering zu halten und Engagierte beratend zu unterstützen, sind konkrete, für das Thema Ehrenamt qualifizierte Ansprechpersonen in Behörden (z. B. bei den Landesbeauftragten für Datenschutz, Finanzämtern, Registergerichten) wünschenswert. In NRW benennen alle Finanzämter bis Ende des Jahres 2023 konkrete Ansprechpartner für gemeinnützige Vereine.

Problematisch stellt sich auch mitunter eine mangelnde Erreichbarkeit dar.

Verbesserungsbedarfe in Bezug auf die Servicequalität werden hier unter anderem bei den Registergerichten und der GEMA gesehen. Analog zu der bereits bestehenden Praxis in verschiedenen Finanzämtern ist etwa eine Beratung im Vorfeld von Satzungsänderungen durch das Registergericht erstrebenswert. Dies würde manchem eingetragenen Verein ersparen, kostenpflichtige Rechtsanwaltsleistungen für eine Vorprüfung in Anspruch zu

nehmen oder im schlechtesten Falle für eine durch das Registergericht beanstandete Satzungsänderung nochmals einen Weg durch die Gremien nehmen zu müssen.

Überdies möchten wir vorschlagen, dass der Katalog von Mustersatzungen für Vereine, die bereits jetzt über das Justizministerium verbreitet werden, deutlich erweitert wird, sodass die Wahl zwischen mehreren Modellen besteht.

#### **Empfehlung 4: Digitalisierung und Harmonisierung von Registern – Registerreform**

In den letzten Jahren hat die Zahl von Registern auf Bundes- und Länderebene weiter zugenommen. Es ist ein regelrechter Dschungel voneinander unabhängigen Registern (Vereinsregister, Transparenzregister, Lobbyregister, Zuwendungsempfängerregister, Stiftungsregister) entstanden, der für gemeinnützige Organisationen intransparent ist und zu aufwändigen Mehrfacheintragungen führt. Sofern eine Eintragung beziehungsweise Aktualisierung der Daten nicht, falsch oder nicht fristgerecht erfolgt, drohen zum Teil nicht unerhebliche Bußgelder.

Dies kann durch die Etablierung eines zentralen Registers mit Basisdaten auf Bundesebene sowie die automatisierte Aktualisierung miteinander vernetzter Register vermieden werden. Dabei sollte Datensparsamkeit oberste Prämisse sein.

#### **Empfehlung 5: Spendennachweisgrenze erhöhen**

Für Spenden bis 300 Euro gilt der vereinfachte Zuwendungsnachweis. Entsprechend ist bis zu diesem Betrag keine Spendenbescheinigung erforderlich, sondern ein Kontoauszug und ein Beleg des Zuwendungsempfängers über die Berechtigung, Spenden entgegenzunehmen zu dürfen, sind ausreichend. Wir regen an, die Grenze auf 500 Euro anzuheben.

### **Thema Chancen durch KI nutzen**

#### **Zentrale Erkenntnis**

Auch wenn es gelingen sollte, Bürokratie zu reduzieren und Vereinfachungen in diversen Rechtsgebieten zu erwirken, bleibt gerade auch das Vereinsmanagement eine anspruchsvolle Aufgabe, verbunden mit der Verpflichtung, Gesetzesänderungen und neue formale Vorgaben wahrzunehmen und zu berücksichtigen.

#### **Empfehlung: KI-basierte Ratgeberanwendung**

Künstliche Intelligenz (KI) wird als Werkzeug zunehmend auch in öffentlichen Verwaltungen an Bedeutung gewinnen. Auf der Grundlage der vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten von KI wäre die Entwicklung einer technischen Lösung für eine einfache Ratgeberanwendung auf Bundesebene vorstellbar.

Als Datenbasis sollten alle vereinsrelevanten Rechtsbereiche auf neuestem Stand hinterlegt sein. Der Anwendende würde nach Angabe relevanter Rahmendaten des Vereins eine allgemeinverständliche Übersicht über wesentliche von ihm zu berücksichtigende

Regelungen erhalten. Dabei wird nicht an eine einzelfallbezogene Rechtsberatung gedacht, sondern an ein kleines Einmaleins zur rechtssicheren Vereinsführung.

## **Thema Finanzen – Reform des Gemeinnützigkeits- und Steuerrechts**

### **Zentrale Erkenntnis**

Mit dem Jahressteuergesetz 2020 wurden weitergehende positive Erleichterungen geschaffen, indem Vereinfachungen etabliert und Freibeträge sowie steuerliche Grenzen angepasst wurden. Dies betrifft etwa den Zeitpunkt der Mittelverwendung. Seit 2021 dürfen gemeinnützige Organisationen, die über weniger als 45.000 Euro an jährlichen Einnahmen – im ideellen Bereich, Zweckbetrieb und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sowie Vermögensverwaltung insgesamt – verfügen, ihre Mittel einsetzen, wann sie möchten. Das heißt, für kleine Vereine wurde die zeitnahe Mittelverwendung abgeschafft. Für größere Vereine bleibt diese jedoch bestehen.

Zudem eröffnete die Erhöhung der Umsatzfreigrenze für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe von 35.000 auf 45.000 Euro mehr Spielraum. Auch wurde die Grenze für den vereinfachten Spendennachweis von 200 auf 300 Euro erhöht. Dahingehend betrachten wir die Änderungen als nicht ausreichend und empfehlen weitere Anpassungen.

Vereine benötigen Rücklagen – für Investitionen, für die Realisierung von Vorhaben oder auch für schlechte Zeiten. In unserer Beratungstätigkeit wird uns immer wieder vermittelt, dass Vereinen durch die begrenzten Möglichkeiten der Bildung einer freien Rücklage ihre Tätigkeit erschwert wird.

### **Empfehlung 1: Frist für zeitnahe Mittelverwendung für größere Vereine verlängern**

Für größere Vereine, die über mehr als 45.000 Euro an jährlichen Einnahmen verfügen, gilt weiterhin die Zweijahresfrist für die zeitnahe Mittelverwendung (§ 55 Abs. 1, Nr. 5 AO). Entsprechend ist eine zeitnahe Mittelverwendung hier gegeben, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Hier plädieren wir für eine moderate Erhöhung der Frist auf drei Jahre.

### **Empfehlung 2: Rücklagenbildung erleichtern**

Unter bestimmten Voraussetzungen dürfen Rücklagen gebildet werden (§ 62 AO). Neben zweckgebundenen Rücklagen ist auch die Bildung einer freien Rücklage eingeschränkt möglich. Für die jährliche Zuführung ist eine Obergrenze festgelegt, demnach höchstens ein Drittel des Überschusses aus der Vermögensverwaltung und zusätzlich höchstens 10 Prozent der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel in die freie Rücklage eingebracht werden können (§ 62 Abs. 1, Nr. 3 AO).

Die Erfahrungen aus den letzten Krisen haben gezeigt, dass Planungssicherheit für Vereine notwendig ist. Hier plädieren wir für eine maßvolle Anhebung, sodass künftig 20 Prozent der

sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel der freien Rücklage zugeführt werden können, um mehr Handlungsspielraum etwa für Investitionen zu ermöglichen.

### **Empfehlung 3: Freigrenze für wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erhöhen**

Gemeinnützige Vereine unterliegen im Rahmen ihres wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes der Körperschaft- und Gewerbesteuer, wenn ihre Bruttoeinnahmen über der Freigrenze von 45.000 Euro liegen. Diese sollte nach unserem Dafürhalten auf 60.000 Euro angehoben werden.

### **Empfehlung 4: Steuerrechtliche Hürden für Sachspenden beseitigen**

Wegwerfen ist mitunter günstiger als Spenden. Diese Praxis wird in der Öffentlichkeit nicht zuletzt aus Nachhaltigkeitsgründen immer stärker hinterfragt. Die Relevanz von Sachspenden wurde zuletzt auch durch die Katastrophenhilfe wieder stärker in den Mittelpunkt gerückt. Etwa im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie oder Flutkatastrophen gab es diesbezüglich befristete Erleichterungen.

Bei Sachspenden bestehen nicht selten umsatzsteuerliche Hindernisse, denn eine Sachspende wird in der Regel als Umsatz – als unentgeltliche Wertabgabe nach § 3 Abs. 1b UStG – betrachtet und aufgrund dessen können Umsatzsteuerpflichten beim Spender entstehen. Der anzugebende Wert der gespendeten Produkte ist nicht immer leicht zu ermitteln. Sofern im Nachgang das Finanzamt zu anderen Ergebnissen kommt, kann dies entsprechende Nachzahlungen auslösen. Vor diesem Hintergrund wird häufig von Unternehmen auf eine Sachspende verzichtet. Wird unter Umständen der Wert der überlassenen Produkte durch den Spendegeber als zu hoch veranschlagt, kann es zu einer Spendenhaftung aufgrund einer falsch ausgestellten Zuwendungsbescheinigung beim Spendenempfänger kommen.

Auch die Bundesregierung hat hier Handlungsbedarf erkannt und in ihrem Koalitionsvertrag angekündigt, „bestehende steuerrechtliche Hürden für Sachspenden an gemeinnützige Organisationen durch eine rechtssichere, bürokratiearme und einfache Regelung [zu] beseitigen, um so die Vernichtung dieser Waren zu verhindern“ (Koalitionsvertrag 2021, S. 131).

Es bedarf aus Sicht des WHB hier dringend einer rechtssicheren, dauerhaften und schlanken Lösung. Wir sehen hier etwa zumindest eine Ausnahmeregelung bei Sachspenden an gemeinnützige Spendenempfänger für Zwecke des Gemeinwohls als einen gangbaren Weg an. Für einen neuen Steuerbefreiungstatbestand für Sachspenden, der bisher als nicht sachgerecht abgelehnt wurde, müsste hingegen eine Regelung auf EU-Ebene erfolgen, welche der Zustimmung aller EU-Mitgliedsstaaten bedarf.

### **Empfehlung 5: Steuerliche Absetzbarkeit von Mitgliedsbeiträgen**

Spenden an Vereine, die bestimmte gemeinnützige Zwecke verfolgen, können als Sonderausgaben steuerlich berücksichtigt werden. Bei Mitgliedsbeiträgen gestaltet sich dies schwieriger. So werden Beiträge an Vereine mit „freizeitnahen“ gemeinnützigen Zwecken nicht als Sonderausgabe anerkannt, wenn sie die Heimatpflege und Heimatkunde, den Sport,

kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen, oder die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports betreffen. Dies gilt laut Bundesfinanzhof auch dann, wenn der Verein nicht allein der Freizeitgestaltung dient, sondern auch noch andere gemeinnützige Zwecke verfolgt.

Sofern jedoch ein Mitgliedsbeitrag an einen Förderverein für Kunst und Kultur gezahlt wird, wird dies jedoch anders bewertet und zwar auch dann, wenn zusätzlich geldwerte Vorteile mit der Vereinsmitgliedschaft wie etwa ein vergünstigter Museumseintritt verbunden sind.

Diese Ungleichbehandlung von Mitgliedsbeiträgen ist nicht nachvollziehbar. Aufgrund der hohen gesellschaftlichen Relevanz des freiwilligen Engagements von Heimat-, Bürger- und Kulturvereinen, die in der Regel nicht allein der Freizeitgestaltung dienen, sondern sich auf vielfältige Weise in verschiedenen Handlungsfeldern für soziale Bezüge und Daseinsvorsorge, Kultur und Natur einsetzen, empfehlen wir eine Anpassung der entsprechenden Passagen von § 10b Einkommensteuergesetz. Auch Mitgliedsbeiträge an diese Körperschaften sollten steuerlich anerkannt werden.

## **Thema Junges Engagement**

### **Zentrale Erkenntnis**

Studien belegen, die Bereitschaft zum Engagement ist in der jungen Generation grundsätzlich hoch. Dabei sind die Engagementfelder divers – sowohl thematisch-inhaltlich als auch mit Blick auf die Organisationsformen. Dennoch ist die Ansprache junger Menschen eine der zentralen Herausforderungen im Engagementsektor.

Attraktiv für junge Menschen an einem Engagement ist die Möglichkeit, sich ausprobieren zu können und Erfahrungen zu sammeln. Die eigenen Fähigkeiten einzusetzen und selbstbestimmt eine Aufgabe mitzugestalten, sind ebenso Motivation wie die Chance, etwas Neues zu lernen beziehungsweise eine Qualifikation zu erwerben, die für das persönliche Leben oder die berufliche Laufbahn relevant ist. Es gilt, die Beteiligung von jungen Menschen im Engagement durch passgenaue Formate zu erhöhen und stärker sichtbar zu machen.

Die im Engagement erworbenen fachlichen wie auch sozialen Kompetenzen sollten eine stärkere gesellschaftliche Berücksichtigung erfahren. Dies würde die Attraktivität des Engagements steigern. Dazu gehört auch, zivilgesellschaftliche Organisationen wie Heimatvereine als Orte der Bildung und des Wissenstransfers anzuerkennen, aber auch Schulen und Hochschulen verstärkt die Möglichkeit zu bieten, Gelegenheiten zum Engagement verbunden mit den Curricula zu schaffen. Oft fehlt es an entsprechenden Zeitfenstern, um ein außerschulisches oder außeruniversitäres Engagement zu realisieren.

## **Empfehlung 1: Räume für Service Learning schaffen**

Beim Service Learning geht es um Lernen durch Engagement. Kinder und Jugendliche sind in ihrer Gemeinde oder ihrem Stadtteil gemeinnützig engagiert – und zwar als Teil des Unterrichts und mit Engagementpartnern vor Ort. Auf diese Weise werden junge Menschen niedrigschwellig an Engagement herangeführt, können dabei ihre Persönlichkeit entfalten und Kompetenzen herausbilden. Sie erfahren Selbstwirksamkeit und können Lerninhalte in der Praxis anwenden.

Dahingehend empfehlen wir, die Potentiale von Service Learning als Lehr- und Lernmethode, die Demokratiekompetenz fördert, berufliche Orientierung unterstützt und persönliche Resilienz stärkt, aufzugreifen und systematisch auszubauen.

## **Empfehlung 2: Berücksichtigung bei Ausbildungsförderung und Studium**

Mitunter wird bereits bei der Studienplatzvergabe auf ehrenamtliches Engagement geschaut. Die Studienplatzvergabe ist Landesrecht. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts müssen die Landesgesetzgeber die Kriterien festlegen, die bei der Studienplatzvergabe berücksichtigt werden. In NRW ist etwa nach dem Hochschulzulassungsgesetz möglich, „besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen oder außerschulische Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben“, zu berücksichtigen. Ob dieses Kriterium einbezogen wird, entscheidet allerdings die Hochschule im Rahmen ihres Satzungsrechts.

Wir möchten anregen, dass entsprechendes Engagement junger Menschen künftig stärker sichtbar gemacht und darauf hingewirkt wird, dass dieses mehr Beachtung findet – bei der Bewerbung um eine Arbeits- oder Praktikumsstelle bzw. einen Ausbildungs- oder Studienplatz und bei der Anerkennung als Praktika im Studium oder bei der Förderdauer beim BAföG. Dazu können entsprechende Engagementnachweise und Zeugnisbeiblätter dienen, sofern das Ehrenamt bereits während der Schulzeit ausgeübt wird.

## **Thema Anerkennung und Wertschätzung von freiwilligem Engagement**

### **Zentrale Erkenntnis**

Freiwilliges Engagement, das in der Regel mit einem hohen persönlichen Einsatz verbunden ist, sollte nicht als Selbstverständlichkeit angenommen werden. Es braucht eine zeitgemäße Anerkennungskultur. Das meint vor allem für Verantwortliche, Achtsamkeit in Entscheidungsprozessen zu üben, Partizipation zu ermöglichen und insbesondere auch Grundbedingungen engagementfreundlich zu gestalten.

Seit einigen Jahren wird zunehmend innerhalb und außerhalb der Engagementlandschaft kontrovers über eine Monetarisierung des Ehrenamtes diskutiert – also die steigende Nutzung finanzieller Anreize zur Engagementförderung, die über reinen Auslagenersatz für tatsächlich entstandene Aufwände hinausgehen. Diese wird auch mit Blick auf eine zunehmende Ökonomisierung der Gesellschaft kritisch gesehen. Es wird eine Veränderung von Haltung und Motiven der Engagierten befürchtet, eine zu große Abhängigkeit von den

Organisationen, für welche diese tätig sind, sowie eine wachsende Konkurrenz in der Engagementlandschaft und gleichsam die Entstehung eines neuen Niedriglohnssektors.

Kennzeichen ehrenamtlichen Engagements ist, dass es freiwillig und unentgeltlich ausgeübt wird und die Zeitspende am Gemeinwohl orientiert ist. Zugleich sind jedoch auch geeignete Anreize notwendig, um Engagement und insbesondere auch die Verantwortungsübernahme im Ehrenamt attraktiver zu gestalten und Aktive zu halten beziehungsweise zu gewinnen. Anerkennung hat für viele Engagierte eine hohe Bedeutung. Dabei sind durchaus generationsbedingte Unterschiede in der gewünschten Art und Weise der Wertschätzung auszumachen. Während für Jüngere Zertifikate und Qualifikationserwerb für den weiteren Lebensweg und das berufliche Fortkommen wichtig sind, sind für Ältere die Wahrnehmung und Würdigung der Tätigkeit relevanter.

### **Empfehlung 1: Debatte über Rentenpunkte anregen**

Bürgerschaftliches Engagement in den Heimat-, Bürger- und Kulturvereinen leistet einen relevanten und unbezahlbaren Beitrag zur Daseinsvorsorge und zum sozialen Zusammenhalt.

Im Kontext der Erarbeitung der Engagementstrategie auf Bundesebene möchten wir einen breiten Diskussionsprozess über eine mögliche Anerkennung von zeitintensivem freiwilligen Engagement durch die Vergabe von Rentenpunkten anregen. Es bestehen bereits Möglichkeiten zum Erwerb von Anwartschaften für die spätere Rente ohne Berufstätigkeit oder Beitragszahlungen wie etwa für Phasen der Pflege oder Kindererziehung. Überdies werden auch Tätigkeiten im Rahmen von Freiwilligendiensten (FSJ, FÖJ und BFD) bei der Rente berücksichtigt.

Im Rahmen der Debatte wäre zu prüfen, wie die Bemessung freiwilligen Engagements konkret erfolgen könnte und welche Nachweispflichten dafür erforderlich wären. In jedem Falle sollten jedoch keine Zwei-Klassen-Ehrenämter entstehen durch eine Bevorzugung bestimmter Handlungsfelder im Engagementsektor.

### **Empfehlung 2: Ehrenamtszuschale abschaffen und Freibetrag etablieren**

Mit dem bereits auf die 1960er-Jahre zurückgehenden Übungsleiterfreibetrag (Übungsleiterzuschale) und der 2007 eingeführten Ehrenamtszuschale soll ehrenamtliche Tätigkeit gestärkt werden.

Dabei spiegeln die deutlich voneinander abweichenden Freibeträge – derzeit bis zu 840 Euro Ehrenamtszuschale gegenüber 3.000 Euro Übungsleiterfreibetrag – eine offenkundig unterschiedliche Bewertung und damit Wertschätzung von Engagement.

Die Ehrenamtszuschale gem. § 3 Nr. 26a EStG ist ein persönlicher Steuerfreibetrag. Voraussetzung für die Gewährung ist, dass es sich bei dem Ehrenamt um eine Nebentätigkeit im gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Bereich handelt. Der Freibetrag ist ein Jahresbeitrag und wird auch nur einmal gewährt, wenn mehrere begünstigte Tätigkeiten ausgeübt werden.

Wir empfehlen eine Evaluation des Instrumentes der Ehrenamtszuschale. Aus unseren Kontexten wissen wir, dass viele Vereine sich die Zahlung einer derartigen Zuschale finanziell gar nicht leisten können und so dieses sicherlich gut gemeinte Werkzeug zumindest für die Heimat-, Bürger- und Kulturvereine nicht praxistauglich ist. Wenngleich der Bundesfinanzhof in der Gewährung der Freibeträge für die entgeltlich ehrenamtlich Tätigen keine verfassungswidrige Ungleichbehandlung der unentgeltlich ehrenamtlich Tätigen sieht, sind jedoch in der Engagementlandschaft Konflikte vorprogrammiert.

Überdies ist die Etablierung der Ehrenamtszuschale auch mit zusätzlichem formalen Aufwand für Vereine verbunden, da eine entsprechende Regelung in der Satzung vorgenommen und eine schriftliche Vereinbarung getroffen sowie eine Nachweisführung erfolgen muss.

Anstelle der Ehrenamtszuschale wäre aus unserer Sicht eine Zuschale steuerliche Berücksichtigung in Form eines Ehrenamtsbonus bei der Steuererklärung vorstellbar. Dazu bedarf es rechtlicher Anpassungen, da das Einkommensteuerrecht derzeit Aufwendungen nur dann steuerlich als Werbungskosten oder Betriebsausgaben anerkennt, wenn sie in einem wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerpflichtigen Einnahmen stehen und zudem eine Einkünfteerzielungsabsicht besteht.

### **Empfehlung 3: Ehrenamtsticket im ÖPNV**

Für eine Unterstützung bürgerschaftlichen Engagements regen wir überdies ein Ehrenamtsticket im ÖPNV an, was zugleich einen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele leisten kann.

## **Thema Rechtssicherheit und Haftung**

### **Zentrale Erkenntnis**

Die Komplexität an Vorgaben führt zu großer Unsicherheit der Ehrenamtlichen und der Sorge, unbeabsichtigt einen Fehler mit möglicherweise schwerwiegenden Folgen zu begehen. Dies bremst das für unsere Gesellschaft so wesentliche Engagement aus. Engagement benötigt Rechtssicherheit statt unkalkulierbarer Risiken.

Der Gesetzgeber hat in den vergangenen Jahren den Schutz bei Unfällen und gegen Haftungsansprüche deutlich verbessert. Mit dem Ehrenamtsstärkungsgesetz wurden 2013 die Voraussetzungen für ehrenamtliche Tätigkeiten erleichtert und zusätzliche Rechtssicherheit geschaffen. Seitdem sieht der Gesetzgeber vor, dass Ehrenamtliche von der Trägerorganisation von der Haftung freigestellt werden, wenn sie Schäden anrichten und dabei leicht fahrlässig gehandelt haben. Anders verhält es sich bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. In diesen Fällen haften Ehrenamtliche gegenüber den von ihnen geschädigten Dritten unbegrenzt mit dem Privatvermögen. Klargestellt wird, dass die Haftungsregelung für alle Vereinsorgane gilt und nicht nur für den BGB-Vorstand. Neu war vor allem, dass die Haftungsbegrenzung auf Mitglieder erweitert wurde.

Bei einem nicht-eingetragenen Verein haften in der Regel die Vorstände weiterhin persönlich.

Alle Bundesländer haben eine private Haftpflichtversicherung zugunsten bürgerschaftlich Engagierter vereinbart. Das Land Nordrhein-Westfalen hat eine Unfall- und Haftpflichtversicherung für Ehrenamtliche abgeschlossen. Versichert ist im Bereich der Haftpflichtversicherung das Engagement Ehrenamtlicher in rechtlich unselbständigen Vereinigungen, für die kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht – also beispielsweise freie Initiativen, Selbsthilfegruppen oder nicht eingetragene Vereine. Die Versicherung ist dazu gedacht, Lücken im Versicherungsschutz zu füllen. Hieraus folgt, dass alle die Personen, die eine solche Tätigkeit in rechtlich selbständigen Einrichtungen wie etwa Vereinen ausüben, nicht durch den Sammelvertrag des Landes versichert sind. Aus diesem Grunde werden eingetragene Vereine und Verbände nicht aus der Pflicht entlassen, für ihre ehrenamtlich Tätigen den Haftpflicht-Versicherungsschutz vorzuhalten, sofern dies nicht vielleicht ein Dachverband übernimmt. Dieser muss dazu jedoch auch finanziell in der Lage sein.

In der Praxis besteht nicht selten die Problematik, dass Vereine unterversichert sind. Sie haben etwa aus Unkenntnis, mangelndem Bewusstsein für die Bedeutung der Thematik oder aus Kostengründen keine Vereinshaftpflicht abgeschlossen oder auch eine zu geringe Deckungssumme vereinbart. Einmal abgeschlossene Verträge werden zum Teil nicht den aktuellen Gegebenheiten der Vereinsarbeit angepasst, da angenommen wird, dass weiterhin ausreichender Versicherungsschutz bestünde oder zusätzliche Kosten nicht finanzierbar seien. Bei in der Regel geringen finanziellen Budgets und Mitgliedsbeiträgen von zum Teil wenigen Euro, Familienmitgliedschaften mit reduziertem Beitrag sowie auch unentgeltlichen Mitgliedschaften ist ein umfassender Versicherungsschutz für manchen Verein eine große finanzielle Bürde.

### **Empfehlung 1: Haftungsrisiken abfedern und Versicherungsschutz gewährleisten**

Um flächendeckend Engagierte auch in gemeinnützigen Organisationen ausreichend zu schützen, sollte eine staatliche Lösung für diese zentrale Frage gefunden werden. Gegebenenfalls könnte hier auch gemeinsam mit dem Verband öffentlicher Versicherer e. V. ein tragfähiges Modell entwickelt werden.

### **Empfehlung 2: Datenschutz und Urheberrecht**

Einen Kalender mit historischen Aufnahmen herausgeben oder ein Video von der letzten Vereinsveranstaltung posten, Zeitungsausschnitte für eine Ortschronik nutzen oder Fotos der Museumsexponate online stellen – häufig sind Ehrenamtliche mit Fragen des Urheberrechts konfrontiert und damit überfordert. Durch die mitunter komplizierten und zum Teil auch überbordenden Anforderungen des Urheberrechts werden freiwillig Engagierte vor besondere Herausforderungen gestellt. Viele sind verunsichert, ob sie alles bedacht haben. Berichte über Abmahnungen und Gerichtsverfahren schrecken ab. Mitunter wird bereits aus Angst vor negativen Folgen auf manches Vorhaben verzichtet.

Die modernen Kommunikationswege bieten diverse Möglichkeiten, kulturelle Aktivitäten breiten Zielgruppen vorzustellen. Unter anderem kann dies jedoch auch besondere Fallstricke mit sich bringen wie etwa die Berichterstattung über Kunst-Ausstellungen und Künstler-Events, die über die tagesaktuelle Darstellung und damit den Zeitraum der Präsentation oder

die Veranstaltung hinausgeht. In Zeiten der digitalen Transformation bedarf es hier zeitgemäßer praxistauglicher Lösungen.

Mit der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) kamen auch für Vereine neue Anforderungen bezüglich des Datenschutzes hinzu. Für gemeinnützige Akteure werden hier die gleichen Maßstäbe angelegt wie für Unternehmen.

Sowohl in Bezug auf das Urheberrecht als auch den Datenschutz fordern wir Erleichterungen für Gemeinnützige und die Auslotung von rechtlichen Spielräumen. Da das Urheberrecht weitgehend europarechtlich harmonisiert ist, sind die nationale Handlungsoptionen sicherlich begrenzt. Gleichwohl kann die Bundesregierung hier Änderungen anregen.

## **Thema Fördermittel – Modernisierung des Zuwendungsrechts für den Dritten Sektor**

### **Zentrale Erkenntnis**

Für die Realisierung von Projekten sind Vereine immer wieder auch auf Drittmittel angewiesen. Komplizierte Fördermittelverfahren, kurze Fristsetzungen und anspruchsvolle Nachweispflichten erschweren jedoch häufig die Inanspruchnahme von Zuwendungen. Hinzu tritt die Problematik der Gewährleistung eines finanziellen Eigenanteils.

### **Empfehlung 1: Förderprogramme abstimmen**

Um Engagement zielgerichtet und effektiv zu unterstützen, empfehlen wir zum einen eine vorherige Abstimmung mit Fachverbänden, da diese die Bedarfe ihrer Mitglieder am besten kennen.

Zum anderen erachten wir auch einen interministeriellen Austausch für notwendig, damit keine konkurrierenden oder einander konterkarierenden Förderprogramme aufgelegt werden, sondern öffentliche Mittel effizienter eingesetzt werden können.

Im Falle einer finanziellen Unterstützung durch verschiedene Fördergeber ist eine Abstimmung zwischen den Zuwendungsgebern unentbehrlich. Die Koordination der unterschiedlichen und zum Teil konträren Ansprüche der Fördergeber mit überdies zum Teil voneinander abweichenden Bewilligungszeiträumen ist für Engagierte mitunter eine hohe Belastung.

### **Empfehlung 2: Vereinfachung und Digitalisierung von Förderverfahren**

Es bedarf einer sachgerechten Vereinfachung und Flexibilisierung von Förderverfahren sowohl bei der Beantragung von Mitteln als auch bei der Abrechnung. Erforderlich sind hierfür eine Änderung der Bundeshaushaltsordnung und des Zuwendungsrechts. Einen wichtigen Beitrag zur Beschleunigung und Erleichterung von Abläufen würde eine Vereinheitlichung der Zuwendungsrichtlinien auf Bundesebene leisten.

Zudem empfehlen wir eine durchgängige Digitalisierung der Förderverfahren. Dazu gehört insbesondere auch, dass auf das Erfordernis einer Originalunterschrift und einen postalischen

Versand von Unterlagen verzichtet und stattdessen eine digitale Unterschrift und Übermittlung ermöglicht wird. Digitale Plattformen mit einer übersichtlichen Darstellung der Rahmenkonditionen der Förderung (Fristen, Fördervolumina, Höhe des Eigenanteils etc.) sind erstrebenswert.

Namentlich bei kleinen Fördersummen schaffen unbürokratische Lösungen Erleichterungen, so etwa Projektschecks ohne aufwändiges Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren. Die Förderhöhe und der administrative Aufwand sollten in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Für Laien ist die Anwendung der komplexen Vergabevorschriften und diesbezüglichen Ausnahmeregelungen mit großer Unsicherheit verbunden. Überdies bindet sie personelle wie zeitliche Ressourcen. Aus diesem Grunde empfiehlt sich eine Vereinfachung der Vergaberegeln. Ein Stufenprinzip orientiert an der Kostenstruktur der Projekte könnte etwa auch die Befreiung von den Vergabevorschriften bis zu einem bestimmten Schwellenwert vorsehen. In Anlehnung an die Unterschwellenvergabeverordnung könnte beispielsweise die Direktauftragsgrenze auf 1.000 Euro netto festgelegt und in diesem Falle auf die Einholung von Vergleichsangeboten verzichtet werden.

### **Empfehlung 3: Förderlaufzeiten und zeitnahe Mittelbereitstellung**

Problematisch stellen sich für viele Antragstellende kurze Zeiträume für die Projektdurchführung dar. Die späte Erteilung von Förderbescheiden hat nicht selten zur Folge, dass für die Umsetzung des konkreten Vorhabens kaum Zeit bleibt und Mittel verfallen, die nicht übertragen werden können. Die Förderfristen müssen ausreichend lang sein, um ein Projekt sinnvoll und nachhaltig umsetzen zu können.

Eine Belastung stellt gerade für gemeinnützige Vereine dar, dass sie über längere Zeiträume in finanzielle Vorleistung gehen müssen, bevor die Mittel zur Verfügung stehen und zugleich jedoch nur begrenzt Rücklagen aufbauen dürfen. Hier könnten eine Straffung der Verfahren und frühzeitige Abschlagszahlungen Abhilfe schaffen.

### **Empfehlung 4: Überjährige Finanzierung**

Vereine setzen neben kleinen Projekten auch mehrjährige Maßnahmen um. Mit Blick auf überjährige Projektlaufzeiten ist ein Abweichen vom Grundsatz des Jährlichkeitsprinzips des Bundeshaushalts eine zentrale Forderung. Denn umfangreiche Vorhaben lassen sich nicht in allen Details exakt auf einen fixen Zeitpunkt planen und förderteknisch abwickeln. Dies führt zu einer Häufung von Änderungsanträgen verbunden mit der Notwendigkeit der Neuausstellung von Bescheiden sowie dem bereits angesprochenen Verfall von Fördermitteln.

Um Zuwendungsempfängern die Realisierung ihrer Vorhaben zu erleichtern und ihnen Planungssicherheit zu geben, sind längerfristige Bewilligungen, die auch über einen Regierungswechsel hinaus abgesichert sind, sowie die Möglichkeit der Übertragbarkeit nicht verbrauchter Fördermittel mittels Verpflichtungsermächtigungen wesentliche Instrumente.

### **Empfehlung 5: Festbetragsfinanzierung als Regelförderung bei niedrigen Förderbedarfen**

Festbetragsfinanzierungen anstelle von Anteils- oder Fehlbedarfsfinanzierungen stellen eine deutliche administrative Entlastung dar, da der Nachweis einzelner Ausgaben entfällt. Diese sollte für Vorhaben mit niedrigeren Förderumfängen von bis zu 50.000 Euro zur Regelförderung werden.

### **Empfehlung 6: Anerkennung ehrenamtlicher Arbeitsleistungen**

Vereine beklagen immer wieder, dass es für sie eine große Schwierigkeit darstellt, den Eigenanteil bei Projekten zu leisten. Hier sollten Alternativen zu finanziellen Eigenmitteln möglich sein. Wie bereits verschiedentlich auf unterschiedlichen Ebenen bewährte Praxis sollte die Anerkennung ehrenamtlicher Arbeitsstunden als geldwerte Eigenleistung grundsätzlich Eingang in Förderlinien finden.

### **Empfehlung 7: Gemeinkostenpauschale**

Auch Dachverbände und Trägerorganisationen sind mit hohen Steigerungsraten für Gemeinkosten konfrontiert. Diese werden bei Förderungen nicht oder nur mittels eines komplizierten Verteilerschlüssels mit geringen Ansätzen und Einzelabrechnung anerkannt. Dabei entspricht die künstliche Trennung von projektbezogenen Kosten und laufenden Overheadkosten nicht den realen projektbezogenen Aufwänden.

Wir möchten eine Diskussion über eine angemessene Berücksichtigung von sogenannten indirekten Kosten im Rahmen einer entsprechenden Pauschale anregen.

### **Empfehlung 8: Klare Definitionen und praxisbezogene Informationsmaterialien**

Auch im Falle des Zuwendungsrechts ist eine klare und engagementfreundliche Sprache notwendig. Dies betrifft unter anderem auch eine eindeutige Definition und Erläuterung zuwendungsfähiger Ausgaben. Hier besteht bei Antragstellern häufig Unsicherheit, was förderfähig ist und was nicht. Damit es hier nicht zu unangenehmen Überraschungen kommt, sollte hier sehr viel Wert auf eine praxisbezogene Information mit konkreten Beispielen gelegt werden.

## **Thema GEMA**

### **Zentrale Erkenntnis**

Gemeinnützige Vereine müssen für die Musikknutzung im Rahmen von Veranstaltungen GEMA-Gebühren bezahlen. Aus unserer Beratungspraxis wissen wir, dass Vereine in Bezug auf diese zusätzlichen Kosten wie auch die verschiedenen Tarife überfordert sind.

Die Qualität der Beratung durch die GEMA hat mit der Zentralisierung der Strukturen und der Einrichtung eines Call-Centers abgenommen. Mitunter werden abhängig von der jeweiligen Person zu einem Sachverhalt unterschiedliche Tarifauskünfte gegeben.

Dachverbände können für ihre Mitglieder Rahmenverträge abschließen. Die diesbezüglichen Konditionen haben sich deutlich verschlechtert – weg von einer leistbaren Pauschalzahlung hin zu begrenzten Rabatten.

Um Engagement zu fördern, haben der Freistaat Bayern und die GEMA eine Pauschalregelung für gemeinnützige Vereine getroffen. Pro Verein fallen für bis zu zwei Eintrittsfeste im Jahr keine GEMA-Lizenzkosten an, da diese vom Land übernommen werden. Eine Anmeldung ist dabei dennoch erforderlich.

### **Empfehlung 1: Pauschalregelung auf Bundesebene analog zu Bayern**

Der Bund sollte mit der GEMA eine grundsätzliche Regelung für gemeinnützige Vereine treffen. Das bayerische Modell könnte hier als Muster dienen.

### **Empfehlung 2: Pauschalregelung für darüberhinausgehende Angebote der Vereine**

Für darüberhinausgehende Aktivitäten der Vereine sollte hinsichtlich der Konditionen der Rahmenverträge mit Dachverbänden wieder zu vertretbaren Pauschalzahlungen zurückgekehrt werden, mit denen die Musiknutzung durch die gemeinnützigen Mitgliedsvereine im Rahmen satzungsgemäßer Veranstaltungen komplett abgedeckt ist. Idealerweise würde dies zu einer erheblichen Reduzierung von Aufwänden aller Beteiligten führen.

### **Empfehlung 3: Tarife vereinheitlichen und Service ausbauen**

Damit Gemeinnützige sich nicht durch eine unübersichtliche Zahl an unterschiedlichen Tarifen arbeiten müssen, wäre eine Vereinfachung und Standardisierung für diese Gruppe zielführend.

Überdies bedarf es eines Ausbaus des Service der GEMA hinsichtlich Erreichbarkeit und Beratungsleistungen. Aufgrund der Vielzahl an freiwillig Engagierten könnten eine zentrale, fachlich geschulte Servicestelle für Gemeinnützige innerhalb der GEMA sowie eine entsprechende eigene Rubrik auf der Webseite erleichternd wirken.

## **Thema Unterstützung im Katastrophenfall erleichtern**

### **Zentrale Erkenntnis**

In Katastrophenfällen geraten viele Menschen unverschuldet in eine Notlage. Die Erfahrungen mit Katastrophenereignissen (Flut im Ahrtal, Erdbeben in Syrien und der Türkei, Ukrainekrieg etc.) haben nochmals augenfällig werden lassen, dass es einer grundsätzlichen Regelung für Spenden, direkte Mittelverwendung und Unterstützungsmaßnahmen im Katastrophenfall bedarf.

In der Vergangenheit wurden diesbezüglich auf den konkreten Einzelfall bezogene, zeitlich befristete Regelungen im Bund und in den betroffenen Ländern per Erlass getroffen. Hier ist

eine generelle Lösung erstrebenswert, um Rechtssicherheit und steuerliche Erleichterungen zu schaffen, schnell agieren und zudem über Soforthilfe für akute Belastungen hinaus nachhaltige Unterstützung gewähren zu können.

### **Empfehlung 1: Erweiterung der Abgabenordnung**

Die Abgabenordnung gibt vor, was gemeinnützige Zwecke sind. Not- und Katastrophenhilfe gehören bisher nicht dazu. Entsprechend sollte die Abgabenordnung unter § 52 Abs. 2 um den gemeinnützigen Zweck der Not- und Katastrophenhilfe ergänzt werden. Auf diese Weise soll die Steuerbegünstigung von Unterstützungsmaßnahmen im Katastrophenfall rechtlich abgesichert werden.

Es bestehen Unsicherheiten hinsichtlich der Voraussetzungen für eine Auszahlung von Spenden. Hier wäre eine ergänzende Klarstellung in § 53 AO sinnvoll, die Hilfe für Betroffene von Katastrophen, Gewalt- und Kriegseinwirkungen auch als eigenständigen mildtätigen Zweck anerkennt.

Gemäß § 53 Nr. 2 AO ist bei jeder finanziellen Unterstützung die wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit zu prüfen und zu dokumentieren. Im Rahmen der angesprochenen Sondererlasse wurde darauf verzichtet. Hinsichtlich der Frage der Bedürftigkeit der Betroffenen sollte es grundsätzlich ausreichend sein, dass Schäden glaubhaft gemacht werden können, ohne dass die Hilfsbedürftigkeit nachgewiesen werden muss.

### **Empfehlung 2: Erweiterung des Kreises der Leistungsempfänger**

Zudem sollten auch bisherige Einschränkungen aufgehoben werden: So sind bislang Kleinbetriebe von Hilfen ausgeschlossen, da dies als Wirtschaftshilfe betrachtet würde.

Schnelle, unbürokratische Soforthilfe ohne weitergehende Prüfung an Einzelpersonen ist bisher nur für kleine Beträge (in den letzten Fällen bis 5.000 Euro) möglich. Auch dies gilt es zu überdenken.

### **Empfehlung 3: Abstimmungsprozesse beschleunigen**

Gemäß Nachrangigkeitsprinzip werden Spendengelder erst ausgezahlt, wenn staatliche Leistungen und Versicherungszahlungen erfolgt sind. Aufgrund langer Antrags- und Prüfverfahren können Spenden mitunter über lange Zeiträume nicht den Betroffenen zugutekommen wie etwa im Falle der Flutkatastrophe der Fall. Um ein besseres Zusammenspiel von staatlichen Geldgebern, Versicherern und Organisationen zu ermöglichen, wäre eine bessere Abstimmung notwendig. Hilfreich könnte ggf. eine entsprechende Datenbank sein.

Münster, 30.11.2023